

**Maßnahmenvereinbarung**

**(gemäß Nr. 11 der Richtlinien zur Förderung von Investitionen finanzschwacher  
Kommunen in Bayern vom 07. Oktober 2015, AllIMBI S. 496 - KInvFR)**

zwischen dem Freistaat Bayern,

vertreten durch die Regierung von / der und

- der Gemeinde     dem Landkreis     dem Bezirk     der Verwaltungsgemeinschaft/  
dem Zweckverband

als Maßnahmeträger

Bezeichnung der Maßnahme:

1. Der Maßnahmeträger beabsichtigt, das Projekt im Rahmen der Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) mit Mitteln des Bundes zu verwirklichen. Der Maßnahmeträger tut dies in Kenntnis der Tatsache, dass sich aus dem KInvFG und der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern Bedingungen ergeben, deren Nichterfüllung zu Rückforderungen der ausgereichten Mittel führen kann. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.
2. Der Maßnahmeträger bestätigt, dass das vorgenannte Projekt noch nicht begonnen wurde und bis zum 31. Dezember 2020 durchgeführt und abgeschlossen sowie gegenüber dem Freistaat unverzüglich, spätestens 3 Monate nach Abschluss des Projekts, durch Vorlage eines Verwendungsnachweises abgerechnet werden kann. Soweit für das Projekt Ausgaben noch nach dem 31. Dezember 2021 geleistet werden, besteht kein Anspruch auf Förderung auch dieser Ausgaben.
3. Der Maßnahmeträger erklärt, dass die längerfristige Nutzung des Projektgegenstands auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen vorgesehen ist.
4. Bei einer Maßnahme zum Abbau von baulichen Barrieren in einem Gebäude, das keine Einrichtung der frühkindlichen Infrastruktur ist, bestätigt der Maßnahmeträger, dass dieser eine städtebauliche Grundkonzeption zur barrierefreien Gestaltung und Erschließung zugrunde liegt.
5. Der Maßnahmeträger versichert, dass für das Projekt keine weitere Förderung nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Art. 104b oder nach Artikel 91a des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes einschließlich der KfW-Darlehensprogramme (mit Ausnahme der Eigenmittelprogramme der KfW) beantragt wird.
6. Der Maßnahmeträger verpflichtet sich, auf die Förderung nach dem KInvFG durch den Bund auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.
7. Dem Maßnahmeträger ist bekannt, dass der Freistaat die Zuwendung mittels Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid ganz oder teilweise zuzüglich angefallener Zinsen zurückfordern kann, falls einzelne der in den Nrn. 1. mit 6. vorgegebenen Bedingungen nicht erfüllt werden.

Projekträger

Regierung

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift